
Die Mitarbeiterversammlung – §§ 21, 22 MAVO

Die Einberufung, die Aufgaben und das Verfahren der Mitarbeiterversammlung sind in den §§ 21 und 22 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Freiburg geregelt. Der Begriff „Mitarbeiterversammlung“ ist in § 4 MAVO festgelegt.

1. Was ist eine Mitarbeiterversammlung?

Die Mitarbeiterversammlung (MA-Versammlung) ist die Versammlung aller Mitarbeiter/innen, § 4 MAVO. Für Seelsorgeeinheiten gilt § 55b MAVO, der auf § 21 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und § 22 MAVO verweist. Die MA-Versammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinden, für die gemäß § 1a Abs. 3 MAVO eine gemeinsame MAV gebildet ist (MAV der Seelsorgeeinheit).

Gemäß § 4 Satz 2 MAVO können **Teilversammlungen** durchgeführt werden, wenn eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Gründe dafür können sein: Größe der Mitarbeiterzahl oder Schichtarbeit. Über die Durchführung der Teilversammlung entscheidet die MAV durch Beschluss. Besteht keine MAV, entscheidet der Dienstgeber (§ 10 Abs. 1, Abs. 1a MAVO).

Sonderregelung für **Seelsorgeeinheiten** (SEen): Beruft der Dienstgeber die MA-Versammlung aus besonderem Grund ein, findet eine Teilversammlung der Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde statt (§ 55b Satz 2 MAVO). Grund dafür ist, dass die Kirchengemeinde Dienstgeber ist und nicht die SE.

2. Wer darf an einer Mitarbeiterversammlung teilnehmen?

Da die Mitarbeiterversammlung das Organ der Mitarbeiterschaft ist, dürfen sämtliche **Mitarbeiter/innen** an der MA-Versammlung teilnehmen, nicht nur die wahlberechtigten. Es besteht ein Teilnahmerecht, aber keine Teilnahmepflicht.¹

Der **Dienstgeber** darf grundsätzlich nur dann teilnehmen, wenn er die Einberufung einer außerordentlichen MA-Versammlung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 MAVO verlangt. Ausnahme: Im Rahmen der Dienstgemeinschaft und der vertrauensvollen

¹ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Ist die Teilnahme an einer MA-Versammlung Arbeitszeit?“ auf unserer Homepage unter der Rubrik A-Z, Arbeitszeit (Teilnahme an MA-Versammlung): http://www.diag-mav-freiburg.de/diag_a/diaga.htm

Zusammenarbeit kann die MAV den Dienstgeber zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Der Dienstgeber kann leitende Mitarbeiter/innen beratend hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen. Ausnahmsweise dürfen **Gäste** an einer MA-Versammlung teilnehmen, wenn sie von der MAV aufgrund ihrer Sachkunde hinzugezogen werden, weil die MAV die Informationen für die Durchführung ihrer Tätigkeit benötigt. Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit wird dadurch nicht verletzt.

3. Wer kann aus welchem Grund eine Mitarbeiterversammlung veranlassen?

Es gibt ordentliche und außerordentliche MA-Versammlungen, die auf Initiative der **MAV**, des **Dienstgebers** oder der **Mitarbeiter/innen** stattfinden können. Übersicht:

Grund für die Einberufung?	Initiative von?	§§ MAVO?
Jahresversammlung (ordentliche MA-Versammlung)	MAV*	§ 21 Abs. 2 Satz 1
Außerordentliche MA-Versammlung auf Antrag eines Drittels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	Mitarbeiter/innen*	§ 21 Abs. 3 Satz 1
Außerordentliche MA-Versammlung auf Antrag des Dienstgebers (besonderer Grund)	Dienstgeber*	§ 21 Abs. 3 Satz 2
Wahl des Wahlausschusses zur Bildung einer MAV	Dienstgeber	§ 10 Abs. 1, 1a, 2
	Mitarbeiter/innen	§ 10 Abs. 2

*Einberufung durch den Vorsitzenden der MAV

4. Formelle und materielle Voraussetzungen – Verfahren – Was ist zu beachten?

a) Ordentliche MA-Versammlung – § 21 Abs. 2 Satz 1 MAVO

- Die Mitarbeiterversammlung hat **mindestens einmal im Jahr** stattzufinden.
- Es ist ein formeller Beschluss der MAV erforderlich.
- Einberufung und Leitung durch den Vorsitzenden der MAV, § 21 Abs. 1 Satz 2.
- Einladung mit Tagesordnung; Frist: Mindestens **eine Woche** vor dem Termin, durch Aushang oder sonst geeigneter Weise. Zweck: Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Mitarbeiter/innen, § 21 Abs. 1 Satz 3 MAVO.
- Wesentlicher Beratungsgegenstand: Tätigkeitsberichts der MAV (Vorsitzender), § 21 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 2 MAVO.
- Die Mitarbeiterversammlung ist **nicht öffentlich**, § 21 Abs. 1 Satz 1 MAVO.
- Anträge und Beschlüsse sind zu **protokollieren**, § 22 Abs. 4 MAVO.
- Es ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen, § 22 Abs. 4 Satz 2 und 3 MAVO (zwingend bei Teilversammlungen und bei einem Misstrauensantrag).

b) Außerordentliche MA-Versammlung – § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 MAVO

- **Antrag** von einem **Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter/innen** oder **des Dienstgebers**.
- Einberufung durch den Vorsitzenden der MAV. Frist: Innerhalb von **zwei Wochen** nach Antragstellung unter Angabe der Tagesordnung, § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2.
- Einladung und Verfahrensgrundsätze (siehe a – Ordentliche MA-Versammlung)
- Leitung und Tätigkeitsbericht durch den Vorsitzenden der MAV.
- Beantragt der Dienstgeber die MA-Versammlung, ist der **besondere Grund** für die Einberufung auf der Tagesordnung bekannt zu geben, § 21 Abs. 3 Satz 3 MAVO.

c) MA-Versammlung zur Wahl eines Wahlausschusses – § 10 MAVO

- Die Voraussetzungen zur Bildung einer MAV müssen vorliegen. In der Einrichtung müssen mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter/innen, von denen mindestens drei wählbar sind, regelmäßig beschäftigt werden, § 6 Abs. 1, §§ 3, 7 und 8 MAVO.
- Einberufung und Leitung durch den Dienstgeber, **spätestens drei Monate nach** Vorliegen der Voraussetzungen, § 10 Abs. 1 Satz 1 MAVO.
- Einladung und Verfahrensgrundsätze (siehe a – Ordentliche MA-Versammlung)

5. Aufgaben der MA-Versammlung – Was darf die MA-Versammlung alles tun?

- Die Hauptaufgabe der MA-Versammlung ist die **Unterrichtung** der Mitarbeiter/innen über die Tätigkeit der MAV. Diese Berichtspflicht wird durch den Tätigkeitsbericht der MAV erfüllt, §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 21 Abs. 2 Satz 2 MAVO. Weiteres Ziel: **Aussprache** MAV – Mitarbeiter/innen.
- **Die MA-Versammlung darf sich mit allen Angelegenheiten beschäftigen, die zur Zuständigkeit der MAV gehören**, § 22 Abs. 1 Satz 1 MAVO. Dazu gehören insbesondere die Aufgaben der MAV nach den §§ 26 – 27a, 28a MAVO, die Beteiligungsrechte nach den §§ 29 – 37 MAVO und die Angelegenheiten, die durch Dienstvereinbarung geregelt werden können, § 38 MAVO. Ein weiteres Thema kann die Wahlvorbereitung sein, soweit es sich um Aufgaben der MAV handelt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 11a Abs. 2 MAVO).
- Die MA-Versammlung kann **Anträge stellen** und **zu Beschlüssen der MAV Stellung nehmen**, § 22 Abs. 1 Satz 3.
Anträge einzelner Mitarbeiter/innen werden erst dann zum formellen Antrag der MA-Versammlung an die MAV, wenn die Mitarbeiter/innen den Antrag beraten, über ihn abstimmen und den entsprechenden Beschluss fassen.
- Die MA-Versammlung kann **Beschlüsse** fassen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitarbeiter/innen **beschlussfähig**, wenn die Versammlung

ordnungsgemäß einberufen worden ist. Für Beschlüsse ist die **einfache Mehrheit der anwesenden Mitarbeiter (MA)** erforderlich.

- Die MA-Versammlung kann der MAV das Vertrauen entziehen, § 22 Abs. 2 MAVO. Ein erfolgreiches **Misstrauensvotum** setzt voraus, dass der Misstrauensantrag auf der Einladung zur MA-Versammlung angekündigt wurde (Tagesordnung). In der Versammlung muss mindestens die **Hälfte aller wahlberechtigten** Mitarbeiter/innen (nicht der anwesenden) der MAV das Misstrauen aussprechen. Folge: Neuwahl.

6. Binden Anträge oder Beschlüsse der MA-Versammlung die MAV?

Nein, die MAV ist nicht an Anträge, Stellungnahmen oder Beschlüsse der MA-Versammlung gebunden.² Die MA-Versammlung ist der MAV nicht übergeordnet. Sie ist Organ der Mitarbeiterschaft und kann ihrem Vertretungsgremium (MAV) das Misstrauen aussprechen (siehe Seite 3).

7. Auf was muss die Leiterin/der Leiter der MA-Versammlung besonders achten?

- Wurde die MA-Versammlung ordnungsgemäß einberufen?
- Wurde ordnungsgemäß eingeladen?
- Wird der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit beachtet?
- Gehören die einzelnen Tagesordnungspunkte zum Aufgabenbereich der MAV?
- Ist die MA-Versammlung beschlussfähig?
- Nehmen an der Abstimmung nur Stimmberechtigte teil?
- Werden die Beschlüsse protokolliert?
- Wird der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit beachtet? ...

8. Fazit:

Mitarbeiterversammlungen können auf Initiative der MAV, des Dienstgebers oder der Mitarbeiter/innen stattfinden. Die MA-Versammlung darf sich mit allen Themen beschäftigen, die zum Aufgabenbereich der MAV gehören.

Initiative von?	MA-Versammlung	Voraussetzung/Grund	§§ MAVO
MAV	Ordentliche MA-Versammlung	Jahresversammlung	§ 21 Abs. 2 Satz 1
Mitarbeiter/innen	Außerordentliche MA-Versammlung	Antrag von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter/innen.	§ 21 Abs. 3 Satz 1
Dienstgeber		Antrag des Dienstgebers aus besonderem Grund	§ 21 Abs. 3 Satz 2
Dienstgeber	Wahl eines Wahlausschusses zur Bildung einer MAV		§ 10 Abs. 1, 1a, 2
Mitarbeiter/innen			

² Frey/Coutelle/Beyer § 22 Rn. 4